

Zulässigkeit von DIVERA 24/7 im BOS Umfeld

Wir werden immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob der Einsatz von DIVERA 24/7 zulässig ist. Im Ergebnis kann man sagen, dass der Einsatz zulässig ist, sofern das Produkt korrekt eingesetzt wird. Um einen besseren Überblick zu bekommen, haben wir hier einige Informationen zusammengestellt.

Darf man DIVERA 24/7 im Bereich der BOS nutzen?

Ja, man darf DIVERA 24/7 einsetzen. Es wurde extra für diesen Bereich entwickelt. Aktuell (Stand Februar 2019) nutzen über 85.000 Einsatzkräfte unsere App zur Personalplanung und Einsatz-Information. Insgesamt über 5.500 Einheiten, verteilt auf alle deutschen Bundesländer, die Schweiz, Österreich und Benelux.

Einsatzdepeschen werden bereits von über 60 Leitstellen vollautomatisch an unsere Schnittstellen (Alarmserver und Web-API) übermittelt. Der Datenaustausch erfolgt direkt über das Einsatzleitsystem und nutzt verschlüsselte Wege (z.B. HTTPS und SFTP). Die zusätzliche Absicherung über VPN ist möglich.

Zur Zeit gibt es leider noch keine DIN, technische Regel oder Dienstvorschrift, die den Einsatz von App's oder vergleichbaren Applikationen regelt. Eine Zertifizierung oder Freigabe, wie man es aus dem Bereich Funktechnik kennt, ist aktuell nicht möglich.

Darf man die Alarmierung aus dem DME ausleiten?

Die BOS-Funkrichtlinie in der Bekanntmachung vom 7.9.2009 (B 5 - 670 001/1) erlaubt nur den zur Teilnahme am BOS-Funk Berechtigten den BOS-Funk gem. der angeführten Richtlinie zu nutzen. Die Frage der Teilnahme-Berechtigung gem. § 4 (1) steht hier aber nicht in Rede, da sich die technischen Schnittstellen (der DME mit Lageschale) der App beim Berechtigten bzw. innerhalb dessen räumlicher Kontrolle befinden. Der Berechtigte nutzt hierbei also nur ein anderes Medium, nämlich das Netz kommerzieller TK-Anbieter bzw. deren IP- bzw. LTE-gestützte Internetverbindungen. Insofern besteht für den Fall der Ausleitung von Daten aus dem analogen BOS-Funk keine verbindliche Regelung in der gültigen Fassung der BOS-Funkrichtlinie (2009). Somit verbietet die Richtlinie die Ausleitung nicht.

Ausleiten von Daten aus dem Digitalfunk

Im Bereich des Digitalfunks greifen andere Regelungen. Diese können je nach Organisation und Bundesland unterschiedlich sein und sind für den konkreten Anwendungsfall zu prüfen.

BDBOS	Hessen
 150317 Sicherh...weis BDBOS.PDF	 02_DatenKomm_...V00.01.01.pdf

Folgende Dokumente geben Hinweise, die im Einzelfall zu beachten sind.

[150317 Sicherheitshinweis BDBOS.PDF](#)

[Hinweise und Handreichungen zur Planung von sicheren Netzen und Übertragungsstrecken.](#)

Was darf man nicht?

Man darf keine dienstlichen Daten an Unbefugte weiterleiten. Dies gilt für alle Arten der Weiterleitung und beschränkt sich nicht auf App-basierte Lösungen. Auch das Weiterleiten einer SMS/E-Mail/Messenger etc. ist nicht zulässig.

Es ist auch nicht zulässig, Alarmierungen, die nicht für den Nutzer bestimmt sind, über die Luftschnittstelle abzugreifen und diese einzuspeisen. Beispiel: Rettungsdienst-Einsätze auslesen, obwohl es keine dienstliche Notwendigkeit gibt.

Hier ist technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass die Belange des Datenschutzes beachtet werden. DIVERA 24/7 bietet ein umfangreiches Zugriffs- und Rechtekonzept um unbefugten Zugriff zu verhindern. Weiterhin kann über Löschrufen geregelt werden wann Daten automatisch gelöscht werden.